

# Statuten des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom 19. September 1892

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **49 (1894)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statuten

des

## historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

vom 19. September 1892.



### A.

#### Aufgabe des Vereins.

##### § 1.

Aufgabe des Vereins ist:

Aufgabe des  
Vereins

1. Selbsttätige Forschung über die vaterländische Geschichte, — politische, Kirchen-, Kultur-, Kunstgeschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften — speziell diejenige der V Orte.
2. Unterstützung der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, die V Orte betreffend.
3. Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Arbeiten.
4. Erhaltung und Sammlung historischer und Kunstdenkmäler aus dem Gebiete der V Orte.

##### § 2.

Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht der Verein zu erreichen durch:

Erfüllung der  
Aufgabe

- a. Abhaltung jährlicher Versammlungen zur Behandlung der Vereinsgeschäfte und Anhörung wissenschaftlicher Vorträge (Generalversammlungen).

- b. Bildung und Unterstützung von Sektionen.
- c. Herausgabe eines jährlich erscheinenden Vereinsorgans — „Geschichtsfreund“ — und anderer Vereinsschriften.
- d. Unterhalt und Aeuffnung einer Bibliothek und einer historischen Sammlung.
- e. Korrespondenz und Schriftenaustausch mit schweizerischen und ausländischen gelehrten Gesellschaften.

### § 3.

Vereinsorgan      Organ des Vereins ist der „Geschichtsfreund“. Derselbe erscheint alljährlich im Laufe des Monats August. Ueber den Inhalt desselben entscheidet der Vorstand. Der Abschluss des Vertrages über den Druck der Vereinsschrift ist ebenfalls Sache des Vorstandes.

Ueber die Anhandnahme allfälliger weiterer Veröffentlichungen entscheidet auf Bericht und Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

## B.

### Organisation des Vereins.

#### I. Mitglieder.

### § 4.

Mitglieder      Bedingungen der Mitgliedschaft sind der Wohnsitz in einem der V Orte und das zurückgelegte 20. Altersjahr.

Es können auch Mitglieder aus andern Kantonen der Schweiz, welche sich mit der Geschichte der V Orte befassen, in den Verein aufgenommen werden.

## § 5.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch die Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede oder dem jeweiligen Festpräsidenten. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Aufnahme

## § 6.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von Fr. 5. —, dagegen erhalten sie den „Geschichtsfreund“ unentgeltlich und allfällige weitere Veröffentlichungen des Vereins zu ermässigten Preisen.

Rechte und Pflichten

Jedes neu eintretende Mitglied entrichtet ausserdem ein Eintrittsgeld von Fr. 5. —.

## § 7.

Der Austritt steht jedem Mitgliede frei. Die austretenden Mitglieder sind jedoch gehalten, den Austritt dem Vorstande bis spätestens den 31. Dezember anzuzeigen, ansonst sie dem Vereine für das nächstfolgende Jahr verpflichtet bleiben.

Austritt

## § 8.

- Es hört auf, Mitglied des Vereins zu sein:
- a. Wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt.
  - b. Wer infolge gerichtlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird.

Ausschluss

## § 9.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: geistliche und weltliche Behörden und Korporationen der V Orte, sowie hervorragende Geschichtsforscher, die nicht den V Orten angehören. Die Ernennung geschieht durch die Generalversammlung auf den Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder

## II. Generalversammlung.

## § 10.

General-  
versammlung Der Verein versammelt sich alljährlich im August oder September abwechselungsweise auf dem Gebiete eines der V Orte. Der Versammlungsort wird jeweilen von der Generalversammlung bestimmt. Für ausserordentliche Fälle trifft der Vorstand die nötigen Anordnungen sowohl bezüglich des Versammlungsortes als des präsidierenden Mitgliedes.

## § 11.

Festpräsident Die Leitung der Generalversammlung wird jeweilen einem Festpräsidenten übertragen, der von der vorhergehenden Generalversammlung aus den Mitgliedern des Ortes gewählt wird, auf dessen Gebiet die nächstfolgende Versammlung stattfinden soll.

## § 12.

Stimmen-  
zähler Die Stimmzähler werden jeweilen für die betreffende Generalversammlung vom Festpräsidenten bezeichnet.

## § 13.

Rechnungs-  
revisoren Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnung ist denselben jeweilen spätestens bis Ende Juli vom Vorstand abzuliefern. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Vom Ergebniss der Rechnung ist im gedruckten Jahresberichte des Vorstandes jeweilen summarisch Kenntniss zu geben.

## § 14.

- Die Generalversammlung behandelt folgende Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung:
- Geschäfte:
- a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
  - b. Jahresbericht des Vorstandes, beziehungsweise des leitenden Ausschusses, und der Sektionen;
  - c. Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung;
  - d. Mitglieder-Aufnahme;
  - e. Wahl des Vorstandes, des leitenden Ausschusses, des Präsidenten, des Aktuars und der Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident und Aktuar gehören dem leitenden Ausschusse an und sind aus den Vorstandsmitgliedern von Luzern zu wählen;
  - f. Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes und des Festpräsidenten;
  - g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Vereinsmitglieder. Anträge, welche die Revision der Statuten oder eine vorübergehende oder dauernde Mehrbelastung der Vereinskasse bezwecken, müssen, um an der betreffenden Generalversammlung behandelt werden zu können, bis Ende Juli dem Vorstande eingereicht werden;
  - h. Vorträge.

## § 15.

Die jeweilige Tagesordnung wird vom Festpräsidenten im Einverständniss mit dem Vorstande festgelegt.

Tagesordnung der Generalversammlung

## III. Vorstand.

## § 16.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von 7 Mitgliedern, von denen 3 dem Kanton Luzern

Vorstand

und je 1 den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug angehören. Der Vorstand versammelt sich jährlich wenigstens einmal.

- Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
- Aufgabe des Vorstandes
- Dem Vorstande kommen zu:
- a. Die Entgegennahme der Berichterstattung über die Tätigkeit des leitenden Ausschusses und bezügliche Beschlussfassung;
  - b. Die Entscheidung über die vom Vereine zu veranstaltenden Veröffentlichungen;
  - c. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand ist beauftragt, für Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler der V Orte besorgt zu sein und der Verschleuderung derselben entgegen zu wirken. Zu derartigen Zwecken ist der Vorstand zur Dekretirung einer einmaligen Ausgabe bis zum Höchstbetrage von Fr. 500 berechtigt.

#### IV. Leitender Ausschuss.

##### § 17.

Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Luzern.

Dem leitenden Ausschusse ist speziell übertragen:

- a. Die Beaufsichtigung und Aeuffnung der Sammlungen und der Bibliothek;
- b. Die Korrespondenz mit den in- und ausländischen Gesellschaften und der Austausch der Vereinschriften;
- c. Die Wahl des Kassiers und Beaufsichtigung des Kassenwesens;
- d. Die Wahl des Konservators für die Sammlungen des Vereins und des Bibliothekars.

Konservator, Bibliothekar und Kassier sind in Fragen, welche ihren speziellen Geschäftszweig betreffen, zu den Sitzungen des leitenden Ausschusses beizuziehen und haben dabei beratende Stimme.

Ueber die Benützung der Vereinsbibliothek hat der leitende Ausschuss ein Reglement zu erlassen.

### § 18.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Die Rechnung ist alljährlich auf 1. Juli abzuschliessen und dem leitenden Ausschuss zur Vorprüfung zu übergeben. Die Genehmigung der Rechnung, nach erfolgter Berichterstattung der Rechnungsrevisoren, ist Sache der Generalversammlung. Kassier

## V. Die Sektionen.

### § 19.

An Orten, wo sich mehrere Mitglieder befinden, vereinigen sich dieselben zu Sektionen. Sektionen

Die Sektionen betätigen sich nach Anleitung der Statuten des Gesamtvereins speziell für die Geschichte ihres Ortes.

Dieselben erstatten dem Präsidenten alljährlich schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

## C.

### Schlussbestimmungen.

### § 20.

Mit Annahme gegenwärtiger Statuten treten diejenigen vom 9. November 1864 ausser Kraft.

## § 21.

Gegenwärtige Statuten können von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt der Bestimmung von § 14 lit. g. revidiert werden.

